

Der Einkommensteuer-Antrag der Mehrheit.

Aus dem Hauptausschuß des Reichstages.

Im weiteren Verlaufe der gestrigen Sitzung des Hauptausschusses führte Abg. Dr. Stroschmann (natl.) aus: Ein grundlegendes Rein hat der preussische Finanzminister nicht ausgesprochen. Er wünscht nur, daß die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Reich und den Einzelstaaten verlagert wird. Gewiß soll auf die Steuerbedürfnisse der Einzelstaaten Rücksicht genommen werden, aber wir vermüssen bei den Einzelstaaten die gebotene Rücksichtnahme auf die Finanzlage des Reiches. Die vorgeschlagenen Verbrauchssteuern bringen uns für die Gegenwart nur einen papierernen Ausgleich. An sich war die Kriegsteuer doch bestimmt zur Schuldentilgung und nicht zur Deckung des laufenden Bedarfs. Der Wehrbeitrag bedeutete nicht das Betreten einer höchsten Ebene, sondern war eine durchaus vernünftige Maßnahme. Wir beabsichtigen nicht, in die Ordnung der einzelstaatlichen Finanzverhältnisse einzugreifen, aber wir brauchen ein soziales und moralisches Moment des Ausgleichs gegenüber der schweren steuerlichen Belastung des Verbrauches. Die Frage ist, die großen Mehreinkommen zu treffen, die während des Krieges entstanden sind. Allmählich ist eine sinnlose Verschwendung eingetreten, mit der sich die betreffenden Personen einer Vermögensbesteuerung durch das Reich entziehen. Man zeige uns einen anderen Weg, der zum Ziele führt, wenn man das kann. Ein unerträglicher Zustand ist es, daß das Reich die gewaltigen Kriegslasten tragen soll, die Bundesstaaten aber keine Eingriffe in ihre Steuerverhältnisse dulden wollen. Das wäre eine schwere Ungerechtigkeit gegenüber dem Reich.

Abg. Gröber (Str.) begründet den Antrag auf Erhebung eines neuen Wehrbeitrages. Es ist gut, daß der preussische Finanzminister den Grundsatz: die direkten Steuern den Bundesstaaten, die indirekten Steuern dem Reich, heute nicht wiederholt hat. Dieser Grundsatz ist durch die gestiegenen Bedürfnisse des Reiches tatsächlich längst überholt. Das Reich kämpft jetzt im Kriege auch für das Weiterbestehen der Bundesstaaten. Daher muß das Reich auch in wachsendem Maße zu direkten Steuern übergehen. Früher sind wir nur passiv an direkte Reichssteuern herangegangen, haben sie unter allen möglichen Formen zu verfeinern gesucht. Darunter mußten die Steuern selbst leiden. So kann es nicht weiter gehen. Die Zukunft stellt an uns erhöhte Anforderungen. Ein Ausgleich der Steuern auf Verbrauch und Verfehr durch eine Belastung des Besitzes ist zu einer unabwendlichen Notwendigkeit geworden. Die Verhältnisse haben sich von Grund auf geändert. Mit den alten Steuergrundlagen kommen wir nicht mehr aus. Selbstverständlich wünschen wir eine Verständigung mit den Einzelstaaten, nicht einen Kampf des Reiches gegen die Einzelstaaten. Der von der Mehrheitspartei gestellte Antrag erschließt für das Reich Quellen, die von den Bundesstaaten und von den Gemeinden nicht in Anspruch genommen wurden.

Abg. Reil (Soz.) begründet den Antrag: Der Ausschuss wolle beschließen: Den Herren Reichstagsräten zu ersuchen, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Ausbau des Reichserbschaftssteuergesetzes in folgender Richtung zu bewirken geeignet ist:

1. Einbeziehung der Erbschaften der direkten Abkömmlinge und Ehegatten von einer Mindestgrenze an unter Freilassung solcher Fälle, in denen der Tod des Erblassers mit der Erfüllung der Wehrpflicht zusammenhängt.
2. Verschärfung der Steuerfüße und stufenweise Steigerung derselben nicht nur nach der Höhe der Erbschaft und dem Grade der Verwandtschaft, sondern auch nach der Höhe des Gesamtvermögens und nach der Kinderzahl des Erblassers.
3. Einführung eines abgestuften Pflichtteils des Reiches bei kleiner Kinderzahl oder Kinderlosigkeit des Erblassers.
4. Einführung des Erbrechts des Reiches, wenn die Erbchaft an entfernte Verwandte oder blutferne Personen fallen würde.

Redner führte weiter aus: Die Ausführungen der Abg. Stroschmann (natl.) und Gröber (Str.) haben mich sehr erfreut, da sie dem von uns schon früher geäußerten Gedanken sich nähern. Man hätte schon früher die Erbschaften entfernter Verwandter für das Reich heranziehen sollen. Kompetenzinwände der Bundesstaaten kommen dabei nicht in Betracht. Die Finanzminister der Einzelstaaten haben bei der Vorbereitung der Steuervorlagen alles getan, den Besitz zu schützen. Dadurch wird das Vertrauen weiter Volkstreue erschüttert, die mitwirken, den Bestand des Reiches und der Bundesstaaten zu schützen. Wir müssen zu einer einheitlichen Einkommensteuer im Reich kommen. Der Antrag ist ein Schritt auf dem Wege.

Staatssekretär Graf v. Roeder:

Wenn ein Teil der indirekten Steuern im Jahre 1916, wie der Abg. Reil gesagt hat, höhere Erträge brachte, als erwartet worden war, so hatte Redner in seiner angegriffenen Berechnung die Erträge für das erste Jahr eben nur zur Hälfte, für das folgende Jahr aber voll eingelegt, was wieder ein Zweifel enthielt. Wenn die indirekten Steuern alles gebracht hätten, was man erhofft habe, woher kämen dann die Defizits? Die Mehreinnahmen der Steuern werden aufgezehrt durch die Mindereinnahmen an anderen. Die Verbrauchssteuern haben auch im vorigen Jahre nur die Hälfte des Ansatzes erbracht. Das errechnete Mehr von 4 Milliarden Mark aus den indirekten Steuern während des Krieges dürfte daher richtig sein. Bezüglich der Berechnung der direkten Steuern dürften sich ebenfalls die in der Rede im Plenum aufgestellten Beträge durchaus aufrecht erhalten lassen. Der Wehrbeitrag ist freilich im Frieden beschlossen, aber doch erst nach Ausbruch des Krieges eingezogen worden, die erste Rate im August 1914. Die Zuschläge zu den Einkommensteuern in Bundesstaaten und Gemeinden sind gewiß im Anfange des Krieges noch sehr gering gewesen, später aber ganz erheblich gesteigert worden, so daß der berechnete Durchschnitt mit 40 Millionen richtig eingelegt worden ist. Also auch die Berechnung der direkten Steuern dürfte zutreffend gewesen sein.

Die englischen Finanzen sind mit den unsrigen nur schwer vergleichbar. Dort trägt der Staat viele Aufgaben, die bei uns den Kommunen zugewiesen sind. Auch fällt schwer ins Gewicht, daß England ein Einheitsstaat ist. Aus der vom Reichschatamt über die englische Kriegsfinanzzpolitik vorgelegten Schrift läßt sich ein Vergleich in den Einzelheiten mit Deutschland nicht ziehen. Die englische Einkommensteuer würde überdies zu drei Vierteln an der Quelle, z. B. gleich bei den Zins- und Pachtzahlungen mit eingehoben. Erst das letzte Viertel würde dann durch die Deklaration veranlagt. Also nicht nur der gesamte Staatsaufbau, Englands, sondern auch die Konstruktion seiner Einkommensteuer muß stets bei Vergleichen im Auge behalten werden. Ich verweise besonders auf die viel geringere Beachtung, die die englische Einkommensteuer dem Familienstande und der Größe der Familien beimißt.

Daß die bisherige deutsche Steuerpolitik im Kriege für die allgemeine Preissteigerung verantwortlich gemacht werden könne, ist zu bestreiten. In Ländern mit einer energischeren Steuerpolitik, wie England, sind die wichtigsten Preise keineswegs niedriger als bei uns, teilweise sogar höher gewesen, und zwar auch bei Gütern wie Getreide, Kohlen und Stahl.

Der württembergische Finanzminister Dr. von Pistorius erklärte gegen den Grundgedanken, den Besitz durch das Reich steuerlich zu erfassen, nicht polemisieren zu wollen. Ich will nur die Verhältnisse bei uns darlegen. Die württembergische Steuerreform ist historisch herausgewachsen und anders wie in anderen Staaten. Seit 1887 haben wir eine musterhafte Grundsteuer, die jeden Fleck erfasst, nach der Kulturlage und dem Ertragswert. Dann kommt eine Gebäudesteuer, die jede

Stätte trifft, und die Gewerbesteuer auf den Reinertrag. Als weitere Steuer kommt die Einkommensteuer in Betracht, die scharf veranlagt und eingezogen wird. Lohn- und Gehaltslisten ermöglichen das. Jeder Verein ist Steuerobjekt. Mit dem Neuaufbau unserer Steuerleggebung ist ein Ausbau der Behördenorganisation erfolgt, bei der die Beamten, auch die akademischen, ganz von unten anfangen. Diese Einrichtung hat sich auch während des Krieges gut bewährt, aber wir haben mit fast zu hohen Steuerfüßen auf den Kopf zu rechnen. Kommt eine Reichsteuer, so wird Württemberg mit seinem Veranlagungs- und Eintreibungsverfahren die volle Last zu tragen haben. Wir haben eine bürgerliche Bevölkerung, und das Großkapital ist nicht so vertreten wie anderwärts. Wenn man aber die Kriegsteuer im Reich nach dem württembergischen Verfahren anlegen wollte, so müßten statt der eingebrachten 5,5 Milliarden 9 Milliarden angefallen sein. Diese Verhältnisse dürfen aber nicht dazu führen, von Rechtswegen gleiche Veranlagungsvorschriften zu erlassen, das ist im Hinblick auf das historisch Gewordene schwer. Es kommt vielmehr auf die Durchführung desselben an. Was würde ein preussischer Landrat bei der Durchführung eines Reichssteuergesetzes z. B. in Oberschwaben ausrichten! Die Zentralisierung der Reichssteuern hat vom Standpunkt der Finanzhoheit der Bundesstaaten ihre größten Bedenken. Wilhelm Koll hat in den „Süddeutschen Monatsheften“ ebenfalls solche geäußert. Wenn ich mich gegen die Einführung einer Reichseinkommens- und Vermögenssteuer wende, so schließt das nicht aus, daß man im Hinblick auf die Finanznot des Reiches ausnahmsweise an eine Abgabe von Einkommen und Vermögen denkt und sie erhebt. Ich habe schon bei der Wehr- und Kriegsteuer mich auf diesen Standpunkt gestellt.

Abg. Rupp (D. Fr.) erklärte sich noch für den Antrag Gröber und Genossen, der von ihm aus Versehen nicht mitunterzeichnet sei.

Weiterberatung Dienstag vormittag.